

Die Jagdgenossenschaftsversammlung

**von der Einladung
bis zur Niederschrift**

Rechtsanwalt
Heiner Kausch
Saarbrücken

rechtliche Grundlagen

- § 9 Bundesjagdgesetz
- § 7 Saarländisches Jagdgesetz
- §§ 2 – 4 der Durchführungsverordnung zum Saarländischen Jagdgesetz vom 27.01.2000 (Amtsblatt des Saarlandes S. 268 ff.)
- Satzung



§ 9 Abs. 1 BJG

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.



§ 9 Abs. 2 BJG

Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen.

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.



§ 9 Abs. 3 BJG

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

§ 7 Abs. 2 SJG

Die Jagdgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf.

§ 7 Abs. 8 SJG

Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung bedarf der Schriftform.

§ 7 Abs. 9 SJG

Jagdgenossen, die juristische Personen sind, werden entweder durch die gesetzlich zur Vertretung befugte Person oder durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

§ 7 Abs. 10 SJG

Durch eine Person dürfen höchstens zehn Jagdgenossen vertreten werden.

§ 2 Abs. 1 DVO-SJG

1.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über

- die Wahl, die Amtszeit und den Wirkungsbereich des Jagdvorstandes,
- die Einberufung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
- das Stimmrecht der Jagdgenossen,
- die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen
- die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Abs. 2 DVO-SJG

Der Jagdvorstand hat das Grundflächenverzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten.

Materialien

- Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Auflage
- Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz 4. Auflage 2025
- Lehrbuch von Josef Schneider, Jagdrecht im Saarland
- Aufsatz von Gerd Maximini, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht des Saarlandes, Saarländische Kommunalzeitschrift 3/2002, Seite 93 f.
- Jagdrechtliche Entscheidungen

Die Entscheidungsbefugnis der Jagdgenossenschaftsversammlung

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jagdvorstandes,
- die Verwendung des Jagdertrages,
- die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- die Entlastung des Jagdvorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung oder Teilung,
- die Art der Nutzung der Jagd sowie die Art der Vergabe und die Erteilung des Zuschlages,
- die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
- den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen größer 100 €,
- die Aufnahme von Darlehn,
- die Übertragung von Aufgaben,
- Wahl von 2 Kassenprüfern.



Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- mindestens einmal im Jahr
- Einladung öffentlich/öffentliche Bekanntmachung
- unter Angabe der Tagesordnung
- Frist von zwei Wochen

außerordentliche Mitgliederversammlung

- wenn mindestens X Jagdgenossen
(id.R. 1/10 der Mitglieder)
- dies unter Angabe der Gründe
- schriftlich beantragen
- auch hier: Frist von zwei Wochen



Fehler bei der Einberufung der Versammlung

- Einberufung durch eine nicht legitimierte Stelle
- unzureichende/unvollständige Tagesordnung
- Nichteinhaltung der Ladungsfrist

 Unwirksamkeit der Beschlüsse



Fehler bei der Einberufung der Versammlung

Einer Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft anhaftende Mängel können jedenfalls dann zur Unwirksamkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse führen, wenn sich der Mangel kausal auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben kann.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 24. Januar 2018 – 2 B 515/17 –, juris

Fehler bei der Einberufung der Versammlung

Müssen in der Versammlung gerügt werden.



Fehler bei der Einberufung der Versammlung

Ist ein Jagdgenosse der Auffassung, zur Versammlung der Jagdgenossen sei nicht ordnungsgemäß geladen worden, ist er gehalten, zu Beginn der Versammlung einen Vertagungsantrag zu stellen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung treuwidrig und deshalb unzulässig.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 3 A 429/17 –, juris



Öffentlichkeit der Versammlung

- Grundsätzlich Öffentlich
- Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall und durch Satzung möglich.
- Nichtöffentlichkeit durch Satzung möglich.



Leitung der Versammlung

Die Art und Weise der Versammlungsleitung steht im gerichtlich nicht überprüfbaren Ermessen des Vorsitzenden.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 24. Januar 2018 – 2 B 515/17 –, juris



Beschlussfassung

- Ordnungsgemäß einberufen = beschlussfähig
- Beschlussfassung durch doppelte Mehrheit:
- Stimmenmehrheit: die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
- Flächenmehrheit: die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen



Stimmenmehrheit

- Ein Jagdgenosse = eine Stimme
- Miteigentümer = eine Stimme
- Juristische Person = eine Stimme
- Stimmenmehrheit = 50 % + 1
- Stimmengleichheit = kein Beschluss
- Enthaltung = Nein-Stimme
- Keine Stimmabgabe = Enthaltung



Vertretung

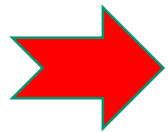
- möglich mit schriftlicher Vollmacht
- durch Jagdgenossen, Ehepartner, Eltern, Kinder
- max. 10 Vollmachten pro Vertreter



Interessenkollision

- Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites oder
- Vornahme eines Rechtsgeschäfts

zwischen einem Jagdgenossen und der Genossenschaft,



nicht stimmberechtigt.

- keine Vertretung
- keine Enthaltung



Flächenmehrheit

- Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Flächen
- Jagdkataster

Bei Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein aktuelles Jagdkataster vorliegt. Werden Beschlüsse getroffen, ohne dass ein solches Kataster vorliegt, so sind diese regelmäßig formell fehlerhaft. Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Beschlüsse hat aber nur dann Erfolg, wenn davon auszugehen ist, dass sich der formelle Fehler auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat. Dies ist bei deutlichen Mehrheiten für die angegriffenen Beschlüsse regelmäßig zu verneinen.

(Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 10. September 2008 – 5 K 12/08 –, juris)



Abstimmung bei mehreren Anträgen/Geboten

- Es müssen alle Anträge zur Abstimmung gestellt werden
- Zunächst der am weitest gehende
- Es müssen alle Jagdpachtgebote zur Abstimmung gestellt werden
- Reihenfolge z.B. nach dem Datum des Eingangs



**Abstimmungen immer offen
geheime Abstimmung nicht möglich**



Niederschrift

- die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
- die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
- die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse.
- Auslegung zwei Wochen für Jagdgenossen.



Anfechtung von Beschlüssen

- z.B. Wahl des Jagdvorstandes,
- z.B. Beschlüsse über die Nutzung der Jagd,
- nur Jagdgenossen
- zur Wahrung von Mitgliedsschafts- und Mitwirkungsrechten
- aber nur, wenn der Fehler das Ergebnis beeinflussen konnte



Der Jagdgenosse kann im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die Schaffung vollendeter Tatsachen durch Abschluss des Jagdpachtvertrages durch den Jagdvorsteher verhindern, wenn er die Verletzung mitgliedschaftlicher Rechte geltend machen kann.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 24. Januar 2018 –2 B 515/17 –, juris



Folge der Anfechtung

- zivilrechtlicher Jagdpachtvertrag bleibt wirksam
- Klage zum Amts-/Landgericht auf Feststellung der Unwirksamkeit des Jagdpachtvertrags?

Blick in die Rechtsprechung

Die Klage eines Jagdgenossen auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen einer Jagdgenossenschaft ist hinsichtlich solcher Beschlüsse unzulässig, denen er selbst zugestimmt hat.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 10. September 2008 – 5 K 12/08 –, juris

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Fragen?